



STADT AULENDORF

| | | | |
|--|---|---------------------------------|-------------------------------|
| Bürgermeister Matthias Burth | | Vorlagen-Nr. 10/035/2023 | |
| Sitzung am 24.07.2023 | Gremium Gemeinderat | Status Ö | Zuständigkeit Entscheidung |
| TOP: 5 | Vorhabenbezogener Hasengärtlestraße" | Bebauungsplan | "PV-Park |
| | 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen | | |
| | 2. Satzungsbeschluss | | |
| <p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2022 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ gefasst.</p> <p>Am 20.03.2023 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ in der Fassung vom 08.03.2023. 2. Mit diesem Entwurf werden die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert bis zum 05.05.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 statt.</p> <p>Erfordernis der Planung und Zielsetzung Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines ortsansässigen Vorhabenträgers eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Stadt unterstützt das Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist.</p> <p>Der Standort für die geplante Anlage liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Daher sieht die Stadt ein Erfordernis bauleitplanerisch tätig zu werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen- Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung zu leisten.</p> <p>Planungsrechtliche Vorschriften <u>Art der baulichen Nutzung</u> Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt.</p> <p>Es wird eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die</p> | | | |

Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angepasst ist. Dies sind insbesondere aufgeständerte, nicht drehbare Photovoltaikmodule sowie die Transformatoren- und Übergabestation zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Darüber hinaus sind Nebengebäude zulässig, welche zur Unterbringung von Wartungsgeräten und Wartungsmaterial dienen. Die Errichtung der Nebengebäude sowie der Anlagen zur Transformatoren- und Übergabestation sowie Speicher wurde auf eine maximale Grundfläche von 10 m² festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, welche nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Fläche soll möglichst effizient zur Erfüllung des definierten Nutzungszwecks "Freiflächen-Photovoltaikanlage" genutzt werden. Des Weiteren ist die Errichtung von Zäunen bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zur Einfriedung der Anlage sowie Werbeanlagen in Form von Infotafeln, welche ausschließlich zur Eigenwerbung dienen und in keiner Ansicht eine Größe von 10 m² Fläche überschreiten zulässig. Fremdwerbungen oder Beleuchtungen der Anlage sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet ergibt einen großen Spielraum für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im überwiegenden Bereich ist eine GRZ von 0,80 festgesetzt. In diesem Bereich sollen die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule errichtet werden. Hierbei handelt es sich um das Kernstück der Freiflächen-Photovoltaikanlage, weshalb eine GRZ von 0,80 als erforderlich angesehen wird. Hierdurch soll eine möglichst effiziente Nutzung der Fläche ermöglicht werden, was den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Auch im westlichen Planbereich ist eine GRZ von 0,80 festgesetzt. In diesem Bereich sollen die erforderlichen Anlagen (Transformatoren- und Übergabestation sowie Speicher) und Nebengebäude errichtet werden. Eine GRZ von 0,80 erscheint für diesen Bereich angemessen. Insgesamt ist der Wert der GRZ so gewählt, dass einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen kann, andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Belegung mittels PV-Modulen entgegengewirkt.

Infrastruktur und Verkehrsanbindung

Der Planbereich wird über eine zu erstellende Zuwegung im südlichen Bereich an den vorhandenen Feldweg erschlossen. Der Feldweg ist über die „Hasengärtlestraße“ ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich der Verkehr auf wenige Fahrten (z.B. Reparatur- und Mähfahrzeuge) beschränken.

Im Rahmen der Erschließung wird eine Trafostation zu errichten sein. Auf die Festsetzung einer entsprechenden Fläche für diese Trafostation wird bewusst verzichtet. Trafostationen sind im Plangebiet allgemein zulässig, die exakte Lage kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Befristung/Nutzungsdauer

Die festgesetzte Nutzung des Gebietstyps als "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist auf eine Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage begrenzt. Diese Festsetzung ist in der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage begründet, deren Lebensdauer auf etwa 30 Jahre begrenzt ist. Nach dem Ende der Nutzung der PV-Anlage ist diese vollständig rückzubauen und zu entsorgen. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Umweltbericht und Umweltprüfung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 2,85 ha Ackerfläche.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Eingrünung des Gebietes durch eine private Grünfläche mit Gehölzpflanzungen
- Der Wald nördlich des Plangebietes wird erhalten
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze
- Ansaat und Entwicklung von Extensivgrünland zwischen und unter den Modultischen unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Begrenzung der Höhen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Durchlässigkeit der Ränder des Plangebietes zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein weiterer Ausgleichsbedarf. Es kann ein Überschuss von 128.925 Ökopunkten generiert werden.

Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind folgende wesentlichen Stellungnahmen eingegangen. Auf die beiliegende Abwägungstabelle wird im Detail verwiesen.

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9.000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt. Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8%).

a. Wald gem. § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans
 Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Vor

diesem Hintergrund raten wir, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt.

b. Wald gem. § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird.

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt

c. Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u.a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Wir betonen deshalb dies in den weitergehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.

Landratsamt Ravensburg, Forst

Entgegen früheren Darstellungen umfasst der Geltungsbereich nun auch eine Waldfläche im nördlichen Bereich der Flurstück Nummern 1594, 1595 sowie ggf. 1592.

Es ist baurechtlich unzulässig, vorhandene Waldflächen in einen Bebauungsplan einzubeziehen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b Baugesetzbuch (BauGB)), um sie als Wald zu erhalten. Dies dient offenkundig nicht der Förderung der Forstwirtschaft (vgl. BVerwG, 14.7.1972, DVBl.1973, 321). Zudem besteht unserer Auffassung nach eine Diskrepanz zwischen der Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfs, Nutzungsart "Erneuerbare Energie" sowie der

hier vorliegenden Planung "Wald". Es wird daher empfohlen, den Geltungsbereich entsprechend anzupassen und die Waldfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. 6 BauGB für den derzeitigen "Waldrand" können durch die untere Forstbehörde nachvollzogen werden. Die Darstellung "Waldabstand gem. § 4 Abs.3 Landesbauordnung (LBO)" entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben und soll auf 30 m angepasst werden. Bäume und Sträucher sind Forstpflanzen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Insofern werden sich die Waldfläche und somit auch der Waldrand bei Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Pflanzbindung von Bäumen und Sträuchern weiterhin verschieben.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten. Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass sich der Waldrand nicht aufgrund der vorgesehenen Pflanzung verschiebt

Weder Plan- noch Textteil enthalten Aussagen zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes. Ferner liegt uns leider kein Abwägungsergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung vor, sodass wir nicht prüfen können, ob die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung weiterhin vollumfängliche gewährleistet wird. Die Aussage, dass "seitens des Forstes [...] ein Waldabstand von 5-10 m als ausreichend angesehen [wurde] (Textteil P. 7.2.4.2), ist so nicht korrekt wiedergegeben. Dieser Abstand wird seitens des Forstamts bei Abweichung des sonst bei Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten obligatorischen 30 m-Abstands als absolutes Minimum angesehen. Auf Gefahren, welche für die PV-Anlage und Umwelt durch umstürzende Bäume etc. entstehen können sowie Bewirtschaftungerschwernisse für den Waldbesitzer wurde bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes wird zur Kenntnis genommen und im Kapitel "5.19" sowie 8.2.3.7 ergänzt. Ebenso wird der Hinweis zur Wiedergabe des vorgesehenen Waldabstandes zur Kenntnis genommen. Die Aussage zum Waldabstand wurde dem Ergebnisvermerk zur WebEx-Videokonferenz vom 15.06.2022 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB entnommen. Der Geltungsbereich wurde inzwischen dennoch angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.

Landratsamt Ravensburg, Naturschutz

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Ausgleichsfläche / Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern / Schlehenhecke" (Punkt 2.10, S. 7) sind entsprechend dem Umweltbericht wie folgt zu ergänzen:

Zur Entwicklung und dauerhaften Sicherung der festgesetzten Schlehen-Feldhecke ist diese zweireihig auszuführen. Innerhalb der Reihen der Hecke sind die Gehölze mit einem Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Sträucher sind mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bei Punkt 2.14 "Pflanzungen" (S.8ff) sind inhaltlich der geplanten Eingrünungsmaßnahme anzupassen und daher wie folgt zu korrigieren:

- Im ersten Aufzählungspunkt ist der Begriff "Bäume" zu streichen, da nur heimische Sträucher gepflanzt werden sollen.
- Bäume (beide Wuchsklassen) sind aus der Pflanzliste zu entfernen. In der Liste sollen nur Sträucher enthalten sein.
- Die Pflanzliste der Sträucher ist gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Punkt 2.10) anzupassen.

Im Textteil des Bebauungsplans findet die Entwicklung und Sicherung einer Extensivwiese unter 2.11 "Natur und Artenschutz" ihren Niederschlag, als Ausgleichsmaßnahme entsprechend dem Umweltbericht. Zur Klarstellung wird empfohlen, die entsprechende Rechtsgrundlage für die Festsetzung zu nennen. Aus unserer Sicht ist die Festsetzung noch nicht hinreichend bestimmt (z.B. fehlen die Lage und Größe der Fläche). Bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bedarf es außerdem eines städtebaulichen Grundes. Deshalb wird empfohlen, den Bezug der bereits genannten Maßnahmen zur zukünftigen Nutzung der Fläche gemäß Umweltbericht herzustellen (z.B. ... zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte). Die Stadt Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird daher angeregt, die Umsetzung und Sicherstellung der Maßnahme in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Aussagen zur Festsetzung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit wird weiterhin an der derzeitigen Breite der Hecke festgehalten, da dadurch bereits der notwendige Sichtschutz sowie Lebensraum für Tiere hergestellt wird und eine Verbreiterung der Hecke zu Lasten der Fläche für Photovoltaik einhergehen würde. Des Weiteren ist es zwar unwahrscheinlich, aber dennoch möglich für den Vorhabenträger Bäume im Plangebiet zu pflanzen. Für diesen Fall regelt die vorhandene Pflanzliste, dass nur heimische Bäume verwendet werden können. Der Hinweis zur Pflanzqualität sowie den Umgang mit abgängigen Sträuchern wird in Kapitel 2.9 ergänzt. Die Pflanzliste wurde gemäß der gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme angepasst.

Der Hinweis zur Klarstellung der Lage der Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierbei ist zu vermerken, dass es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um die Strauchpflanzung zur Eingrünung des Plangebietes handelt. Die extensive Wiese ist eine Minimierungsmaßnahme, die auch innerhalb der Baufläche durchgeführt wird. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist der eingezäunte Bereich dargestellt und somit Lage und Größe der Extensivwiese erkennbar, welche annähernd den gesamten Geltungsbereich beinhaltet. Die planungsrechtliche Festsetzung 2.11 wurde entsprechend des Vorschlages der Behörde "Natur- und Artenschutz zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte" betitelt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt

Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer

Dem Textteil ist bislang folgende Ausführung zu entnehmen: Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Dieser Ausführung kann nicht vollständig gefolgt werden. Insbesondere bei Starkregenereignissen nach längeren Trockenphasen, und damit auch nach Aushärtung und Austrocknung der Böden unter den Solarmodulen, ist von einer reduzierten Aufnahmefähigkeit der Böden auszugehen. In Verbindung mit der Bündelung der Starkregenereignisse kann es daher zur Ausbildung lokaler Hangschichtfluten kommen. Negative Effekte durch den geplanten PV-Park auf unterliegende landwirtschaftlich genutzte Flurstücke sollten daher durch entsprechende Maßnahmen, z.B. in Form einer Umwallung oder in Form eines Rückhaltebeckens entlang der Tiefenlinie verhindert werden. Insbesondere die gemäß der vorliegenden Vorhabens- und Erschließungsplanung fast vollständige Überwachung der Fläche lässt die Rückhaltemaßnahmen notwendig erscheinen. Größere Reihenabstände zwischen den Modulen würden sich ebenfalls positiv auf die Interzeption bzw. Versicherungsleistung im Plangebiet auswirken durch eine zum einen größere unüberdachte Grasfläche zwischen den Modulreihen und zum anderen eine größere Versicherungsstrecke zwischen den Modulen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der Versickerungsleistung auf dem Plangebiet bestehen und auf die Gefahr von Hangschichtfluten hingewiesen wird. Bei den vorliegenden Böden handelt es sich vorwiegend um lehmigen Sand mit einer ca. 20 cm mächtigen Krume sowie stark lehmigen Sand mit einer ca. 30 cm mächtigen Krume. Beide Bodenarten gewährleisten durch den Sandanteil zumindest eine anteilige Versickerung. Da das Plangebiet lediglich in 116 m² vollständig versiegelt ist, kann sich das Wasser weiterhin

oberflächlich verteilen und vor Ort versickern. Durch die Anlage einer Extensivwiese sowie einer Hecke um das gesamte Plangebiet wird die Wasseraufnahmefähigkeit im Plangebiet aufgrund der Vegetation gesteigert. Insbesondere die durchgehende Hecke bildet dabei eine Pufferzone zu benachbarten Flächen. Zusätzlich wird auf der gesamten östlichen Seite des Geltungsbereiches eine Mulde vorgesehen, die für einen weiteren Rückhalt von Wassermassen sorgt. Diese ist auf ein hundertjähriges Regenereignis (HQ100) anzulegen. Die genaue Größe und Verortung der Sickermulden innerhalb der privaten Grünfläche wird durch fachgutachterliche Berechnungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgelegt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 10.07.2023 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen des Geltungsbereiches aufgrund des Waldabstandes, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der Behandlung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück sowie Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 10.07.2023

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Planteil in der Fassung vom 10.07.2023

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Textteil in der Fassung vom 10.07.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 02.11.2022

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 14.07.2023